



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G102, G103

Änderungsbescheid

**für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 26. September 2008

A. Entscheidung

1. Feststellung

Die Firma Bayer Material Science AG (BMS) ist berechtigt, das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen“ abweichend vom Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in der im Änderungsantrag vom 08.07.2008 dargestellten Form (Änderung der Grundwasserhaltung am Eselsbach) gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen auszuführen.

2. Planunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie Zustimmungserklärungen der Betroffenen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antragsschreiben vom 08.07.2008 mit:

- Erläuterungsbericht
- Zustimmungserklärung des Landrats des Kreises Mettmann vom 19.06.2008
- Zustimmungserklärung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 20.06.2008
- Zustimmungserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers vom 18.03.2008
- Sonder-Bauausführungspläne G102 N5, G103 N2 im Maßstab 1:1000
- Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000
- Gutachtliche Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V. (RWTÜV) vom 07.05.2008

3. Wasserrechtliche Regelung

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs.1 Nr.4, Nr.5 und Nr.6 und § 14 Abs.1 WHG i.V.m. den §§ 24 und 25 LWG für eine Grundwasserhaltung im Bereich der Baupläne G102 N5, G103 N2 auf dem Gebiet der Stadt Erkrath am Eselsbach wird mit folgenden Entnahmemengen erteilt:

Wasserhaltung (565 m Rohrgraben)

Lanzenentwässerung: Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 80

Entnahmemenge: pro Einzelpumpe 96 m³/h, 2.304 m³/d

für die Dauer der Baumaßnahme

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen über ein vorgeschaltetes Absetzbecken in den Eselsbach auf dem Grundstück: Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 80

Die in dem betroffenen Bereich beantragten 12 Brunnenanlagen (Pressgrube A 46 und Eselsbach) bleiben von der Planänderung unberührt. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden bereits erteilt.

4. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen:

4.1

Abfiltrierbare und absetzbare Stoffe sind vor der Einleitung über das vorgeschaltete Absetzbecken zurückzuhalten.

4.2

Die punktuelle Einleitungsmenge in den Eselsbach wird auf maximal 5 l/s begrenzt. Die maximal mögliche Entnahmemenge der Grundwasserhaltung ist hierauf abzustimmen.

4.3

Vor Beginn der Einleitung ist der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) und die Untere Wasserbehörde (UWB) des Kreises Mettmann zu informieren.

4.4

Bei Hochwasser ist die Einleitung vor dem Ausufern des Eselsbachs zu unterbrechen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Änderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt. Die im Herbst/Winter 2007 eingebaute, planfestgestellte Horizontaldränung ist durch Versandung funktionslos geworden, so dass die Bautätigkeiten nur fortgesetzt werden können, wenn die beantragte Änderung der Grundwasserhaltung eingerichtet wird.

Die großen Niederschlagsmengen in den Wintermonaten November 2007 bis März 2008 führten dazu, dass der Arbeitsstreifen und die Pressgrube nördlich der BAB A46 seither unter Wasser stehen. Daher ist vor Aufnahme der Bautätigkeiten zunächst das Oberflächenwasser abzuführen.

Das Oberflächenwasser soll nun - in Abstimmung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und der ökologischen Baubegleitung (Ing.Büro Lange GbR) und mit Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers - in die Straßenseitengräben des asphaltierten Feldweges eingeleitet werden. Die Spülung der Dränageleitung kann abstimmungsgemäß mit dem in der Baugrube stehendem Niederschlagswasser erfolgen und wird nachfolgend über das Absetzbecken an dem Feldweg dem Eselsbach zugeführt.

Die Grundwasserhaltung erfolgt nun durch eine vertikale Entwässerung des Rohrgrabens mit Spülfiltern (Lanzen). Die Lanzenentwässerung ermöglicht gegebenenfalls die Abführung eines größeren Wasservolumens unter Beachtung des

Hochwasserschutzes für Unterlieger. Die Lanzen werden – mit 4 m Abstand zum Schutz der WEDAL-Rohrfernleitung – auf der östlichen Rohrgrabenschulter installiert und beanspruchen einen Teil des Fahrstreifens. Die hieraus resultierende Verschiebung der Fahrspur wird den östlich verbleibenden, planfestgestellten Restarbeitsstreifen vollständig einnehmen. Die Aufstellung der Pumpen einschließlich der Auslegung ihrer 6-Zoll-Verbundleitung zu den Absetzbecken muss daher außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens auf den Fettweiden erfolgen. Diese zusätzlichen, punktuellen Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich auf die Dauer der Wasserhaltung begrenzt. Durch den Fahrspurwechsel innerhalb des Waldes und den Gestattungsvertrag der WINGAS GmbH zum Befahren der WEDAL-Rohrfernleitung können die Wasserhaltungsmaßnahmen im Wald innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens realisiert werden.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 08.07.2008 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die Planänderung gemäß § 76 Abs.2 VwVfG NRW realisieren zu dürfen.

Dem Antrag lagen die oben aufgeführten Zustimmungserklärungen des Landrats des Kreises Mettmann, des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes und des betroffenen privaten Grundstückseigentümers bei.

3. Materiellrechtliche Begründung

Die Entscheidung beruht auf § 76 Absatz 2 VwVfG NRW. Danach kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Bei der in den Unterlagen vom 08.07.2008 dargestellten Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigten Vorhabens handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die Umplanung nicht erheblich, da sich gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben bezüglich der Grundwasserhaltung lediglich das Entwässerungsverfahren, die Wassermengen und die Laufzeit der Wasserhaltung in einem kleinen, abgrenzbaren Bereich ändern. Der Umfang und der Zweck des

Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Landrat des Kreises Mettmann (Untere Wasserbehörde) hat der geänderten Wasserhaltung mit Schreiben vom 10.04.2008 in Verbindung mit der Erklärung vom 19.06.2008 bei Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband hat mit Erklärung vom 20.06.2008 der Planänderung ebenfalls bei Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt. Die geforderten Nebenbestimmungen sind unter Ziffer A.4. dieses Bescheides aufgenommen worden.

Der von der Planänderung betroffene Grundstückseigentümer hat durch Erklärung vom 18.03.2008 der Änderung zugestimmt.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung des Vorhabens nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage

ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist insbesondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Für die Entscheidung ist gemäß §§ 1, 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NW S. 524) in der Fassung der Änderung vom 05.04.2005 (GV NW S. 408) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) in der Fassung der Änderung vom 20.09.2005 (GV NW S. 762) und der Tarifstelle 28.1.8.2 des Allgemeinen Gebührentarifs in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) eine Verwaltungsgebühr festzulegen.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 26. September 2008

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)